

Geltendmachung der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein abschlägiger Bescheid bei gleichzeitiger Rückgabe der Beweismittel ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.

§56

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben aus der Vorbereitung und Durchführung von Ladungstransporten entstehen, ist das Kreisgericht am Sitz des Kraftverkehrsbetriebes zuständig.

§57

Anwendung des Zivilgesetzbuches

Soweit diese Anordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975.

§58

Nichtanwendung von Bestimmungen

Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Anordnung, finden die Bestimmungen

- a) des Handelsgesetzbuches und die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen und
- b) der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 dazu (GBl. I Nr. 26 S. 253)

keine Anwendung.

§59

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung
über das Lotswesen auf den Binnenwasserstraßen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Juni 1976

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Wasserfahrzeuge — nachfolgend Fahrzeuge genannt —, die auf den Binnenwasserstraßen¹ der Deutschen Demokratischen Republik verkehren und zu deren Führung ein Befähigungszeugnis erforderlich ist. Sie gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane und für Sportboote.

§ 2

Lotsenpflicht

Lotsenpflichtig sind Fahrzeuge, deren Schiffsführer nicht im Besitz von Befähigungszeugnissen gemäß der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II Nr. 106 S. 687) oder nicht im Besitz von durch entsprechende Schiffsabkommen gleichgestellten Befähigungszeugnissen sind.

§ 3

Durchführung des Lotsens

- (1) Das Lotsen obliegt dem VEB Binnenreederei.
- (2) Als Lotse darf nur eingesetzt werden, wer eine entsprechende Zulassung der Schiffsinspektion besitzt.
- (3) Das Lotsenentgelt richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.²
- (4) Lotsendienste können auch für Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die nicht lotspflichtig sind.

§ 4

Aufsichtsorgan

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt der Schiffsinspektion. Sie kann zur Durchsetzung dieser Anordnung Weisungen und Auflagen erteilen.
- (2) Die Lotsenstationen und Lotsenbereiche sind durch die Schiffsinspektion festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Der Leiter der Schiffsinspektion kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Lotsenpflicht zulassen. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

Anmeldung der Lotsung

Anmeldungen für Lotsungen sind mindestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Lotstermin an den VEB Binnenreederei³ zu richten. Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Heimathafen und vermessene Tonnage des Fahrzeuges,
- Übernahmeort des Lotsen,
- Tag und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft des Fahrzeuges am Übernahmeort des Lotsen,
- Ort, bis zu dem die Lotsung erfolgen soll,
- Ladungstiefgang des Fahrzeuges,
- Besonderheiten des Transports (z. B. außergewöhnliche Schwimmkörper, Art und Menge gefährlicher Güter).

§ 6

Verantwortung und Aufgaben des Schiffsführers

(1) Der Schiffsführer bleibt für die Führung des geloteten Fahrzeuges verantwortlich; das gilt auch, wenn er selbständige Anordnungen des Lotsen zur Führung des Fahrzeuges oder die Übernahme des Ruders durch den Lotsen zuläßt.

(2) Der Schiffsführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße und sichere Lotstätigkeit gewährleisten. Insbesondere ist er verpflichtet,

- a) den Lotsen vor Beginn der Lotsung zu informieren über
 - Abmessungen des Fahrzeuges,
 - Tiefgang des Fahrzeuges vom und achtern,
 - Maschinenleistung und Art der Antriebsanlage,
 - Manöviereigenschaften des Fahrzeuges,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - Art und Menge an Bord befindlicher gefährlicher Güter,
 - besondere Vorkommnisse während der bisherigen Fahrt (z. B. Kollision, Grundberührung, Ausfall der Maschinenanlage) sowie alle für die sichere Lotsung wichtigen Umstände;
- b) den Lotsen vor der Durchführung von nautischen Entscheidungen über seine Absicht in Kenntnis zu setzen.

² Z. Z. gilt Bekanntmachung 2 (Nr. 165/24/75) im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 24/1975 in der Fassung der Bekanntmachung 4 (Nr. 285/44/75) im TV A Nr. 44/1975.

³ VEB Binnenreederei, 1017 Berlin, Alt-Stralau 55—58

¹ Siehe Anlage 9 zur Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes).